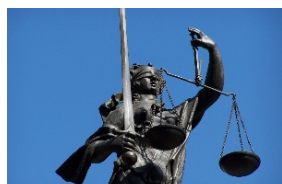


Ausgabe 7/2019 vom 7. Juni 2019

Pflegekräfte als freie Mitarbeiter in Pflegeheimen? Das Bundessozialgericht sagt: „Nein“

Bundessozialgericht (BSG) bestätigt Rechtsprechung zahlreicher Landessozialgerichte (LSG)



Bundessozialgericht vom 07.06.2019 (Az.: B 12 R 6/18 R und weitere)

Können Pflegekräfte im stationären Bereich von Pflegeheimen als freie Mitarbeiter tätig sein, mit der Folge, dass sie nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen? In dieser Frage hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts heute mit vier Urteilen (Az. B 12 R 6/18 R als Leitfall) Klarheit geschaffen.

Danach müssen Altenpflegeheime auch für Mitarbeiter auf Honorarbasis Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Die Einrichtungen können mit dem Einsatz „freier Mitarbeiter“ keine Personalengpässe überbrücken.

Pflegfachkräfte, die auf Honorarbasis tätig werden, sind häufig für eine Vielzahl von Auftraggebern, zeitlich auf Tage oder wenige Wochen befristet auf Basis individuell vereinbarter Einsätze und Dienste tätig. Oft werden sie über Agenturen vermittelt und arbeiten für einen vorher festgelegten Stundensatz, der üblicherweise deutlich über dem Arbeitsentgelt einer vergleichbar eingesetzten angestellten Pflegefachkraft liegt. Die nunmehr ergangenen Urteile betreffen Tätigkeiten staatlich anerkannter Altenpfleger im Bereich der stationären Pflege in zur Versorgung durch die Pflegekassen zugelassenen Pflegeheimen, die sowohl im Tag-, als auch im Nacht- oder Wochenenddienst ausgeübt wurden.

Da in den Verfahren vorgetragen wurde, der Einsatz von Honorarkräften sei unter anderem Folge eines Fachkräftemangels im Gesundheitswesen, hat das Gericht zum besseren Verständnis der Hintergründe und der Motive der Akteure Stellungnahmen von Verbänden und Kostenträgern eingeholt.

Im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund Sozialversicherungspflicht aufgrund Beschäftigung angenommen, weil die Pflegekräfte in den Betrieb der Pflegeheime eingegliedert und weisungsgebunden gewesen seien. Die Tätigkeit prägende unternehmerische Risiken lägen nicht vor.

Das Bundessozialgericht folgte der Argumentation der Deutschen Rentenversicherung. Es machte deutlich, dass es von der Eingliederung der Pflegekräfte in betriebliche Abläufe ebenso

überzeugt war wie von deren Weisungsgebundenheit. Zwar arbeiteten Krankenpfleger weitgehend eigenverantwortlich. „Daraus kann aber nicht und ohne weiteres auf eine selbständige Tätigkeit geschlossen werden“, sagte der Präsident des Bundessozialgerichts, Rainer Schlegel. Die Pflegekraft trage kein nennenswert unternehmerisches Risiko. Einer hohen Vergütung käme nur dann indizielle Wirkung zu, wenn auch im Übrigen alles für selbständige Tätigkeit spreche.

Diese höchstrichterlichen Urteile schaffen nun die nötige Klarheit. Denn die bisherige unterinstanzliche Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von Honorarpflegekräften war uneinheitlich. Aufgrund der bestehenden Risiken im Falle des Einsatzes entsprechenden Personals, raten wir unseren Mitgliedern seit Jahren vom Einsatz von Honorarkräften ab. Wir sehen unsere Auffassung durch die nunmehr ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts bestätigt.

Fazit:

Spätestens durch die heutige Entscheidung ist die Beschäftigung von freien Mitarbeitern in Pflegeheimen kaum noch möglich. Wer weiter Honorarkräfte einsetzt, begibt sich auf dünnes Eis. Es drohen empfindliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuern. Nicht auszuschließen sind strafrechtliche Ermittlungen wegen des Nichtabführens von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerhinterziehung. Wer jetzt noch in seiner Einrichtung freie Mitarbeiter beschäftigt, ist aufgefordert, sein Verhalten jetzt anzupassen. Verantwortliche sollten klare Vorgaben zum Einsatz von Fremdpersonal machen und dies auch nachhalten, um die genannten Risiken zu vermeiden.

Foto: HHS /pixelio.de

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



Diese E-Mail wurde an {EMAIL} versandt.
Sie haben diese E-Mail erhalten, weil Sie sich auf bpa Arbeitgeberverband e.V.
angemeldet haben.

[Abmelden](#)

Gesendet von

 **sendinblue**

© 2018 bpa Arbeitgeberverband e.V.